

Bundestagsfraktion ‚Die Linke‘ hakt nach:

Kindesentzug bei rumänischer Sexarbeiterin – Nachspiel im Bundestag

Im Juni 2020, inmitten der Corona-Krise, machte Doña Carmen e.V. auf den Fall einer rumänischen Sexarbeiterin aufmerksam, der das Jugendamt ihr neugeborenes Baby mittels „Inobhutnahme“ entzog. Angeblich zum Wohle des Kindes. Für Doña Carmen hingegen ein Fall von institutionellem Rassismus. Man nahm der Mutter ihr Kind weg und setzte es als Faustpfand ein: Kind zurück, wenn die Mutter ein kostenloses städtisches Rückkehr-Ticket nach Rumänien in Anspruch nimmt und samt Kind ausreist – oder Kind in Pflegefamilie!

Diese Erpressung sollte nicht funktionieren. Doña Carmen mobilisierte seinerzeit (auch rechtliche) Unterstützung für die Mutter. Nach etlichen Wochen Gezerre dann der Erfolg für die rumänische Sexarbeiterin: Die Behörden mussten das Baby wieder rausgeben und die Mutter konnte zusammen mit dem Kind in Deutschland bleiben.

Trotz entsprechender Nachfragen von Doña Carmen e.V. verweigerte die damalige Sozialdezernentin Birkenfeld (CDU) seinerzeit jegliche Transparenz in Bezug auf den behördlichen Umgang mit Inobhutnahmen durch das Sozial- und Jugendamt.

Vergleiche dazu:

<https://www.donacarmen.de/abgruende/>

<https://www.donacarmen.de/pressemitteilung-6/>

<https://www.donacarmen.de/kindesentzug-bei-sexarbeiterin-mit-roma-hintergrund/>

Der Fall erregte seinerzeit einiges Aufsehen. So nahm u. a. Dr. Ibrahim Kanalan (Uni Konstanz) im September 2020 auf ‚verfassungsblog.de‘ den Fall zum Anlass, sich mit den Rechtsgrundlagen von Inobhutnahmen näher zu befassen. Er schrieb dort:

*„Im Juni 2020 trennte das Jugendamt Frankfurt a.M. eine Romni von ihrem neugeborenen Kind, nachdem sie aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht mehr ihrer Tätigkeit als Sexarbeiterin nachgehen konnte. **Ausschlaggebend** für die Trennung von Mutter und Kind waren laut Angaben der zuständigen Dezernentin der Stadt die ungeklärte Wohnsituation, finanzielle Lage und Krankenversicherung der Mutter – also ihre sozioökonomischen Verhältnisse. Abgesehen davon, dass in diesem konkreten Fall auch **Vorwürfe von institutionellem Rassismus und Nötigung** im Raum standen, können sozioökonomische Verhältnisse und die dadurch bedingte tatsächliche oder drohende **Obdachlosigkeit** für sich genommen eine Inobhutnahme von Kindern durch das Jugendamt grundsätzlich nicht rechtfertigen.“*

Relativ ernüchtert hielt Kanalan seinerzeit als Fazit fest:

*„Ob das Jugendamt die völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben einfach nicht beachtet hat oder ob die nichtdeutsche Herkunft der Mutter bei der Entscheidung eine Rolle gespielt hat, lässt sich mangels Informationen nicht beurteilen. **Generell fehlen statistische Erhebungen und entsprechende Studien zur systematischen Diskriminierung durch Jugendämter.** Auffällig ist jedoch, dass die Inobhutnahme durch das Jugendamt bei der Obdachlosigkeit der Eltern – soweit ersichtlich – vor allem bei Menschen nichtdeutscher Herkunft öffentlich werden.“*

(zit nach: Systematische Diskriminierung oder nur rechtswidrige Praxis?,

<https://verfassungsblog.de/systematische-diskriminierung-oder-nur-rechtswidrige-praxis/>)

Dankenswerterweise hat sich nun die Bundestagsfraktion ‚Die Linke‘ dieser Problematik angenommen und mit einer Kleinen Anfrage („Rassismuserfahrungen von Familien in Jugend-, Standesämtern und Familiengerichten“) bei der Bundesregierung nachgehakt.

(vgl. Drucksache 20/8038, 16. 08. 2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/080/2008038.pdf>)

Mittlerweile hat die Bundesregierung ihre Antwort vorgelegt. Der Grundtenor der Antwort lautet durchgängig: Man weiß von nichts!

„Die Bundesregierung war in der Vergangenheit vereinzelt mit Bürgereingaben befasst, in denen rassistische Diskriminierungen durch Jugendämter geschildert wurden, ohne dass sich diese Schilderungen verifizieren lassen.“

(vgl. Drucksache 20/8187, 1.09.2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/081/2008187.pdf>)

Die Bundestagsfraktion ‚Die Linke‘ befragte die Bundesregierung auch direkt zum Fall der seinerzeit von Doña Carmen e.V. unterstützten rumänischen Sexarbeiterin. Die Frage und die entsprechende Antwort der Bundesregierung lauten wie folgt:

„5.
FRAGE: *Sieht die Bundesregierung – soweit ihr die Thematik grundsätzlich bekannt ist – den eingangs^geschilderten Fall aus dem Jahre 2020 der Trennung einer Romni von ihrem neugeborenen Kind (vgl. auch verfassungsblog.de/systematische-diskriminierung-oder-nur-rechtswidrige-praxis/) in Einklang mit Artikel 3 Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), in dem grundsätzlich die Trennung von Eltern und Kindern verboten wird und der nur in Betracht kommt, wenn alle anderen Maßnahmen ungeeignet sind, um die konkrete Kindeswohlgefährdung abzuwenden, die von den Eltern ausgeht?*

ANTWORT: Die Bundesregierung hat hierzu keine unmittelbaren Kenntnisse. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes obliegt die Ausführung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Ländern (Artikel 83 des Grundgesetzes – GG). Es wird darauf hingewiesen, dass Fragen zur Trennung eines Kindes von seinen Eltern vorrangig Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention betreffen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gilt der in der Frage angesprochene Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der eine Trennung von Eltern und Kind nur als letztes Mittel erlaubt. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (so ausdrücklich § 1666a Absatz 1 Satz 1 BGB). Dies ist auch grundgesetzlich abgesichert.

Nach Artikel 6 Absatz 3 GG dürfen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen. Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) berechtigt und verpflichtet, ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Inobhutnahme ist eine der invasivsten sozialpädagogischen Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe. Als schwerwiegender Eingriff in die Rechte der Eltern und in die Rechte des betroffenen Kindes oder Jugendlichen ist sie nur unter Erfüllung sehr enger gesetzlicher Voraussetzungen zulässig.“

(vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/081/2008187.pdf>, S. 5)

Zur Frage, ob die „sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen“ bei der Inobhutnahme des Babys der rumänischen Sexarbeiterin seinerzeit erfüllt waren, schweigt sich die Regierung aus.